

schaftsgruppe der Schule sind berechtigt, jeweils einen Kandidaten für den Elternbeirat vorzuschlagen, auch wenn diese selbst keine Kinder in der Schule haben.

(2) Im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Dresden und Cottbus sind die Vorstände der Domowina berechtigt, einen Kandidaten für den Elternbeirat vorzuschlagen, auch wenn dieser selbst keine Kinder in der Schule hat.

(3) Bei der Aufstellung der Kandidaten für den Elternbeirat ist darauf zu achten, daß mindestens 5 Kandidaten selbst Kinder in der entsprechenden Schule haben.

§ 5

(1) In Oberschulbereichen soll in der Regel aus allen Zubringerorten mindestens ein Vater oder eine Mutter in den Elternbeirat der zentralen Oberschule gewählt werden.

(2) Besonders bewährte Elternbeiratsmitglieder, deren Kinder nicht mehr die Schule besuchen, können in Ausnahmefällen zur Wahl in den Elternbeirat vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge sind in den Wahlversammlungen besonders zu begründen.

§ 6

(1) Jeder Erziehungsberechtigte, dessen Kind eine zehnklassige oder erweiterte Oberschule besucht, kann wählen oder gewählt werden, sofern ihm das Wahlrecht nach den geltenden Rechtsvorschriften zusteht. Als 1 Erziehungsberechtigte gelten auch Vormünder, Pfleger und Pflegeeltern.

(2) Jeder Erziehungsberechtigte hat das Wahlrecht an den Schulen, die von seinen Kindern besucht werden.

§ 7

(1) Die Rechenschaftslegung und die Wahl des Elternbeirates ist in der Regel in Form einer Delegiertenkonferenz durchzuführen. Entsprechend der konkreten Lage und den Bedingungen der Schule kann die Rechenschaftslegung und die Wahl des Elternbeirates auch in Gesamtelternversammlungen erfolgen. Der Direktor oder Schulleiter entscheidet als Wahlleiter nach Anhören der Wahlkommission rechtzeitig vor dem Stattfinden der Elternaktivwahlen über die Form der Durchführung.

(2) Bei Delegiertenkonferenzen ist durch die Wahlkommission der Schlüssel für die Wahl der Delegierten festzulegen. Je Schulklasse sind 3 bis 10 Eltern zu delegieren. Die Wahlkommission hat die Teilnahme der für den Elternbeirat aufgestellten Kandidaten und Nachfolgekandidaten an der Delegiertenkonferenz zu gewährleisten.

(3) Die Delegierten sind in offener Abstimmung in der ersten Klassenelternversammlung des Schuljahres zu wählen, in der auch die Neuwahl des Elternaktivs stattfindet. Der Klassenleiter schlägt nach Beratung mit dem Klassenelternaktiv die Delegierten für die Delegiertenkonferenz vor.⁴

(4) Die Wahlkommission hat das Recht, zur Delegiertenkonferenz bzw. Gesamtelternversammlung Gäste einzuladen. Es ist zu sichern, daß Vertreter der

sozialistischen Betriebe und Genossenschaften, mit denen die Schule zusammenarbeitet, teilnehmen. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.

§ 8

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Elternbeirates ist die Wahlkommission verantwortlich.

(2) Die Kandidaten für den Elternbeirat sind in der Delegiertenkonferenz bzw. Gesamtelternversammlung durch die Wahlkommission vorzustellen. Ihre Kandidatur ist zu begründen.

(3) Werden in der Delegiertenkonferenz bzw. Gesamtelternversammlung Einsprüche gegen Kandidaten erhoben und begründet, so entscheiden die Teilnehmer mit einfacher Stimmenmehrheit, ob dem Einspruch stattgegeben wird.

(4) An die Stelle der abgelehnten Kandidaten treten die Nachfolgekandidaten in der Reihenfolge der Kandidatenliste. Auf Antrag und Beschluß der Wahlberechtigten können aus der Mitte der Delegiertenkonferenz bzw. Gesamtelternversammlung weitere Eltern für den Elternbeirat vorgeschlagen werden.

(5) Über die Kandidatenliste wird offen und im ganzen abgestimmt. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten der Liste zustimmt.

(6) Über die Wahlhandlung ist von einem Mitglied der Wahlkommission Protokoll zu führen. Nach einer Delegiertenkonferenz sind die Ergebnisse der Wahl allen Eltern der Schule bekanntzugeben.

§ 9

Einsprüche gegen die Durchführung der Elternbeiratswahlen sind mit einer Begründung an den Kreisschulrat zu richten, der nach genauer Prüfung gegebenenfalls eine Wiederholung der Wahl anordnen kann.

§ 10

(1) Die Wahl des Klassenelternaktivs erfolgt in der ersten Klassenelternversammlung eines jeden Schuljahres in der Regel im September. Nach Beratung mit den Eltern und unter Berücksichtigung ihrer Empfehlungen schlägt der Klassenleiter die Kandidaten für das Klassenelternaktiv vor.

(2) Für das Klassenelternaktiv sind in der Regel 3 bis 7 Mitglieder zu wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Abstimmung über alle vorgeschlagenen Kandidaten, nachdem sie sich einzeln vorgestellt haben. Die Kandidaten sind gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten den Vorschlägen zustimmt.

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 15. November 1966 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen — Wahlordnung —